

Verfügung im Lösungsverfahren Nr. 103473 in Sachen

Wenger S.A.
Route de Bâle 63
2800 Delémont

Antragstellende Partei

vertreten durch

Isler & Pedrazzini AG
Postfach
8027 Zürich

gegen

COMPACT IMPEX PRIVATE LIMITED
305-Hubtown Solaris
N.S. Phadke Marg
Nr. Hotel Regency
Andheri (East), Mumbai-400069
IN-Indien

Antragsgegnerische Partei

vertreten durch

FMP Fuhrer Marbach & Partner
Konsumstrasse 16A
3007 Bern

CH-Marke Nr. 606973 - SWISSEAGLE ((fig.))



Gestützt auf Art. 35a ff. i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG, SR 232.11), Art. 24a ff. der Markenschutzverordnung (MSchV, SR 232.111), Art. 1 ff. der Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE, SR 232.148) sowie auf Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend: IGE)

in Erwägung gezogen:

I. Sachverhalt und Verfahrensablauf

1. Am 05.07.2023 reichte die antragstellende Partei gegen die CH-Marke Nr. 606973 - "SWISSEAGLE ((fig.))" (nachfolgend angefochtene Marke) einen Löschungsantrag wegen Nichtgebrauchs ein und beantragte deren vollständige Löschung. Die angefochtene Marke ist für folgende Waren eingetragen:
 - 9 *Brillen; Sonnenbrillen; Accessoires für optische Artikel (soweit in Klasse 9 enthalten); Etais, Halter und Schutzhüllen für Brillen und Sonnenbrillen; Gläser und Fassungen für Brillen und Sonnenbrillen; alle vorgenannten Waren schweizerischer Herkunft.*
 - 14 *Uhren und Pendeluhren; Juwelierwaren aus Edel- und Halbedelmetall und -stein; unechte Schmuckwaren; alle vorgenannten Waren schweizerischer Herkunft.*
 - 18 *Aktentaschen; Handkoffer, Taschen (soweit in Klasse 18 enthalten), Sporttaschen (soweit in Klasse 18 enthalten), Reisetaschen, Handtaschen, Schultaschen; Collegetaschen, Einkaufstaschen, Schultertaschen, Taschen mit Rollen, Dokumentenkoffer; Kosmetikkoffer, Reisenecessaires (Lederwaren), Rucksäcke; Waren aus Leder und Lederimitationen (soweit in Klasse 18 enthalten); Kartentaschen; Reisepassbehälter; Scheckhefttaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Schlüsseletuis; alle vorgenannten Waren schweizerischer Herkunft.*
2. Mit Verfügung vom 10.07.2023 wurde die antragsgegnerische Partei aufgefordert eine Stellungnahme einzureichen.
3. Mit Schreiben vom 10.10.2023 reichte die antragsgegnerische Partei innert erstreckter Frist ihre Stellungnahme ein.
4. Mit Verfügung vom 11.10.2023 wurde die antragstellende Partei aufgefordert, eine Replik einzureichen.
5. Mit Schreiben vom 04.12.2023 replizierte die antragstellende Partei innert erstreckter Frist.
6. Mit Verfügung vom 07.12.2023 wurde die antragsgegnerische Partei aufgefordert, eine Duplik einzureichen.
7. Da die löschungsantragsgegnerische Partei keine Duplik einreichte, hat das Institut mit Verfügung vom 19.03.2024 die Verfahrensinstruktion geschlossen.
8. Auf die einzelnen Ausführungen der Parteien wird, soweit sie für den Entscheid rechtserheblich erscheinen, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II. Sachentscheidvoraussetzungen

1. Gemäss Art. 35a Abs. 1 MSchG kann jede natürliche oder juristische Person einen Antrag auf Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs Art. 12 Abs. 1 MSchG stellen. Ein besonderes Interesse muss nicht nachgewiesen werden.
2. Der Löschungsantrag kann frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder im Falle eines Widerspruchsverfahrens fünf Jahre nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens gestellt werden (Art. 35a Abs. 2 lit. a und b MSchG).
3. Gegen die am 22.10.2010 in Swissreg publizierte angefochtene Marke wurde kein Widerspruch erhoben. Die fünfjährige Karenzfrist war somit zum Zeitpunkt der Einreichung des Löschungsantrags, d.h. am 05.07.2023, seit längerem abgelaufen (vgl. zur Berechnung der Karenzfrist: Richtlinien in Markensachen [Richtlinien], Teil 7, Ziff. 2.4 unter www.ige.ch).
4. Der Löschungsantrag wurde unter Einhaltung der notwendigen Formvorschriften (Art. 24a lit. a bis e MSchV) eingereicht und die Löschungsgebühr innerhalb der vom Institut angesetzten Frist bezahlt (Art. 35a Abs. 3 MSchG). Auf den Löschungsantrag ist folglich einzutreten.

Streitgegenstand

5. Das Löschungsverfahren steht, wie das ordentliche Verwaltungsverfahren, unter dem Regime des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Dabei kommt im

- Löschungsverfahren der Mitwirkungspflicht der Parteiengemäss Art. 13 VwVG eine besondere Bedeutung zu. Weiter unterliegt das das Löschungsverfahren der Dispositions- und der Verhandlungsmaxime.
- Der Streitgegenstand wird in Anwendung der Dispositionsmaxime durch die Anträge der Parteien definiert. Das Institut kann nicht mehr oder etwas Anderes zusprechen als das, was die Parteien beantragen, zudem nicht weniger als was die Gegenpartei anerkennt (vgl. BGer 5A_361/2011 Erw. 5.3.1). Die Frage der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs wie auch des Gebrauchs sind hingegen Rechtsfragen, die das IGE von Amtes wegen prüft.
 - Gemäss der Verhandlungsmaxime obliegt es den Parteien, dem Gericht die Grundlagen für das Urteil zu liefern (vgl. in diesem Sinn BGE 134 III 224, Erw. 2.1). Der Richter entscheidet demnach im Rahmen des von den Parteien behaupteten und bewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Sachverhalts. Dabei ist er an den Streitgegenstand gebunden, wie er von den Konfliktparteien in ihren Anträgen festgelegt wurde (vgl. sinngemäss BGer 5A_361/2011, Erw. 5.3.1).
 - Die löschungsantragsstellende Partei stellt den Antrag auf vollumfängliche Löschung der CH-Marke Nr. 606973 - "SWISSEAGLE ((fig.)), mithin für alle beanspruchten Waren in den Klassen 9, 14 und 18.
 - In ihrer Stellungnahme vom 10.10.2023 stellte die löschungsantragsgegnerische Partei folgenden Antrag:
"Der Löschungsantrag gegen die CH-Marke Nr. 606973 - SWISSEAGLE (fig.) sei für die Waren «Uhren und Pendeluhrer; Juwelierwaren aus Edel- und Halbedelmetall und -stein; unechte Schmuckwaren; alle vorgenannten Waren schweizerischer Herkunft» in Klasse 14 abzuweisen."
 - Mit diesem Antrag anerkennt die löschungsantragsgegnerische Partei somit das Lösungsbegehren betreffend alle Waren der Klassen 9 und 18. Betreffend diese Waren liegen demnach übereinstimmende Anträge der Parteien vor. Das Institut wird somit im Entscheid die Löschung der CH Marke Nr. 606973 - SWISSEAGLE (fig.) betreffend die Waren der Klassen 9 und 18 verfügen, ohne die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs bzw. die Glaubhaftmachung des Gebrauchs zu prüfen.
 - Dementsprechend umfasst der vorliegende Streitgegenstand noch die Waren der Klasse 14, nämlich *Uhren und Pendeluhrer; Juwelierwaren aus Edel- und Halbedelmetall und -stein; unechte Schmuckwaren; alle vorgenannten Waren schweizerischer Herkunft*.

III. Prozessuales

- Die antragsgegnerische Partei hat mehrere Möglichkeiten, um auf den Lösungsantrag zu reagieren. Sie kann die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs ihrer Marke anfechten und/oder den Gebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft machen. Ferner hat sie die Möglichkeit, das Bestehen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4. ff.).
- Ist das Institut der Auffassung, dass der Nichtgebrauch nicht glaubhaft gemacht wurde, weist es den Lösungsantrag ab, ohne zu prüfen, ob die von der antragsgegnerischen Partei eingereichten Beweismittel den Gebrauch der Marke gemäss Art. 11 MSchG glaubhaft machen oder ob wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen (Art. 35b Abs. 1 lit. a MSchG und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Ferner wird nach Art. 35b Abs. 1 lit. b MSchG der Lösungsantrag abgewiesen, wenn die antragsgegnerische Partei den Gebrauch der Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft macht. Wird der Nichtgebrauch nur für einen Teil der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen glaubhaft gemacht, so wird der Antrag gemäss Art. 35b Abs. 2 MSchG nur für diesen Teil gutgeheissen.

IV. Materielle Beurteilung

A. Löschungsgründe wegen Nichtgebrauchs

Nach Art. 35a Abs. 1 MSchG kann eine Marke wegen Nichtgebrauchs im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG gelöscht werden. Das Vorliegen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch bleibt vorbehalten (Art. 12 Abs. 1 MSchG). Diese Bestimmung umfasst jede Marke, die nicht nach den Anforderungen von Art. 11 MSchG gebraucht wird (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4).

B. Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke

1. Gemäss Art. 12 Abs. 1 MSchG kann ein Markeninhaber sein Markenrecht nicht mehr geltend machen, wenn er die Marke im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach unbenütztem Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht hat, ausser wenn wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen.
2. Beantragt die antragstellende Partei die Löschung der angefochtenen Marke wegen Nichtgebrauchs nach Art. 35a Abs. 1 MSchG, so hat sie den Nichtgebrauch nach Art. 11 und 12 MSchG glaubhaft zu machen (Art. 24a lit. d MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.3). Sie hat geeignete Beweismittel einzureichen (Art. 24a lit. e MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Der direkte Beweis des Nichtgebrauchs als Negativsachverhalt kann in den meisten Fällen nicht erbracht werden. Deshalb stellt das Institut die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs mittels indirekter Beweise auf der Grundlage eines Indizienbündels fest. Unter diesen Umständen wird die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs in der Regel nicht auf der Grundlage eines einzigen Beweismittels anerkannt (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Als Mittel zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs eignen sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere Nachforschungsberichte, welche die ergebnislos gebliebene Umfrage bei den massgebenden Lieferanten und Händlern dokumentieren, ferner den relevanten Zeitraum betreffende Werbematerialien, Internetauftritte und sonstige Produkt- und Geschäftsdokumentationen des Markeninhabers oder negative Rechercheergebnisse (BGer 4A_299/2017, E. 4.1 – ABANKA [fig.] / ABANCA [fig.]; vgl. auch Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1).
3. Im Rahmen des Lösungsverfahrens nach Art. 35a ff. MSchG erfolgt die Würdigung der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs bzw. des Gebrauchs nach Art. 11 MSchG nach den gleichen Kriterien wie im Widerspruchsverfahren, wenn die widersprechende Partei auf entsprechende Nichtgebrauchseinrede hin den Gebrauch der Widerspruchsmarke glaubhaft zu machen hat (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.2; siehe bezüglich der Kriterien Teil 6, Ziff. 5.3 ff.). Die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs kann sich dabei auf das Fehlen jeglichen Gebrauchs der angefochtenen Marke beziehen oder auch nur auf das Fehlen einzelner Gebrauchskriterien gemäss Art. 11 MSchG (vgl. in diesem Sinn: Entscheid des Instituts im Lösungsverfahren Nr. 100047, IV. B. Ziff. 4 ff. – Wirecard [fig.], abrufbar unter <https://www.ige.ch>).
4. Die lösungsantragsantragsstellende Partei führt in ihrem Antrag u.a. aus, dass durch eigene Recherchen sowie gestützt auf eine Benutzungsrecherche eines Drittanbieters der Nichtgebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft gemacht sei. Mit Ausnahme der Webseite www.swisseagletime.com seien keine Verkaufsstellen in der Schweiz für die von der angefochtenen Marke beanspruchten Waren ausfindig gemacht worden. Weiter würden die auf der Webseite abgebildeten Uhren die Marke in einer von der Registrierung wesentlich abweichenden Form zeigen, zumal die registrierte Marke kein Schweizer Kreuz enthalten würde. Schliesslich liege kein Gebrauch für Waren schweizerischer Herkunft vor.
5. Die antragsgegnerische Partei bestreitet in ihrer Stellungnahme die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs nicht.
6. Die antragstellende Partei hat folgende Beweismittel eingereicht:
 - Abmahnungsschreiben der Antragstellerin vom 3. Mai 2023 Beilage 2
 - Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 22. Mai 2023 Beilage 3
 - Benutzungsunterlagen aus dem Jahre 2012 (Tschudin Engineering GmbH) Beilage 4

- Stellungnahme der Antragstellerin vom 26. Mai 2023 Beilage 5
 - Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 2. Juni 2023 Beilage 6
 - Stellungnahme der Antragstellerin vom 6. Juni 2023 Beilage 7
 - Benutzungsrecherche SWISS EAGLE vom 19. April 2023 der SMD Group Beilage 8
7. Betreffend die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs stützt sich die antragstellende Partei insbesondere auf die als Beilage 8 eingereichte Benutzungsrecherche.
8. Die Benutzungsrecherche der Firma SMD Group weist u.a. folgenden Inhalt auf (Beilage 8 zum Antrag vom 05.07.2023):

Internetauftritt der Markeninhaberin

9. Ein Internetauftritt der Markeninhaberin konnte nicht ausfindig gemacht werden. Hingegen besteht die Webseite www.swisseagletime.com. Auf dieser Webseite ist die CH-Marke Nr. 606973 oben links abgebildet, wobei diese zusätzlich noch ein weisses Kreuz enthalte. Über diese Webseite würden ausschliesslich Uhren angeboten. Hinweise auf die Markeninhaberin hätten dieser Webseite nicht entnommen werden können. Eine Möglichkeit zum Kauf der Uhren enthalte diese Webseite nicht. Teilweise seien Preise in britischem Pfund angegeben, eine Online-Shop-Funktion existiere hingegen nicht. Den Internetauftritten der drei auf der Webseite www.swisseagletime.com aufgeführten After-Sales-Partnern konnten keine Hinweise auf die CH-Marke Nr. 606973 gefunden werden. Die Marke findet sich zudem auch auf dem Facebookprofil www.facebook.com/SwissEagleTimes. Die letzte Veröffentlichung datiere aus dem Jahr 2014.

Suchmaschinen

10. Verschiedene Suchen nach "Swiss Eagle", "Swisseagle" in Verbindung mit "Compact Impex" oder "Brandzstorm" bzw. in Verbindung mit den Stichwörtern "Uhren", "Schmuck", "Brillen", "Koffer" seien durchgeführt worden. Auf www.amazon.com, www.amazon.de und www.amazon.in seien in verschiedenen Shops Hinweise u.a. auf Gesichtsmasken, Multi-Funktions-Tools, Ledertaschen, Uhren, Rucksäcke mit der Marke SwissEagle gefunden worden. Bei Auswahl "Lieferort Schweiz" sei hingegen die Meldung erschienen, dass diese Produkte "aktuell nicht verfügbar" oder "als "nicht lieferbar an diesen Ort" seien. Weiter seien in der Schweiz auf Second-Hand-Plattformen Angebote von Uhren unter der Bezeichnung "Swiss Eagle" auffindbar.

Pressedatenbanken / Telefonische Konkntnahme

11. Weder betreffend die CH-Marke Nr. 606973 noch betreffend die Markeninhaberin seien relevante Presseartikel gefunden worden.
12. Eine Möglichkeit, mit der antragsgegnerischen Partei in telefonischen Kontakt zu treten, habe nicht ermittelt werden können.

Fazit

13. Der Recherchebericht stellt abschliessend fest, dass wohl deutliche Hinweise auf eine aktuelle Benutzung der CH-Marke Nr. 606973 für Uhren, Brillen, Multi-Funktionstools, Taschen und Gesichtsmasken hätten ermittelt werden können. Hingegen hätten keine Hinweise auf einen Gebrauch bzw. ein Warenangebot unter der relevanten Marke in der Schweiz gefunden werden können. Die auf Amazon.de gefundenen Angebote seien hingegen aus Deutschland bestellbar. Bei vielen der aufgefundenen Uhren finde sich zudem der Hinweis "SWISS MADE", bei einer Uhr auch die Aufschrift "SWISS MOVEMENT".
14. Die Würdigung des Rechercheberichts und der zusätzlichen Beilagen erfolgt bezüglich die in diesem Verfahren noch relevanten Waren der Klasse 14.
15. Der Nichtgebrauch der Marke ist während der letzten fünf Jahre vor Geltendmachung des Nichtgebrauchs glaubhaft zu machen (Art. 32 MSchG; siehe oben IV. B. Ziff. 2). Im Widerspruchsverfahren stellt das IGE dabei gestützt auf Art. 22 Abs. 3 MSchV auf den Zeitpunkt der Einreichung der ersten Stellungnahme durch die widerspruchsgegnerische Partei ab. Umstritten ist, ob die vorprozessuale Einrede des Nichtgebrauchs unbeachtlich zu bleiben hat (vgl. BSK MSchG-Volken, Art. 32 MSchG N 13 f. mit weiteren Verweisen).

16. Die antragstellende Partei hat den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke gegenüber der antragsgegnerischen Partei mit Schreiben vom 03.05.2023 vorprozessual geltend gemacht (vgl. Beilage 2 des Löschantrages). Den Löschantrag reichte sie am 05.07.2023 ein. Aus Sicht des IGE ist die Frage nach der genauen Gebrauchsdauer vor allem für den Nachweis der Benutzung der Marke relevant, denn es kann nicht toleriert werden, dass die antragsgegnerische Partei erst mit der Benutzung seiner Marke beginnt, nachdem der Kläger ihn abgemahnt hat.
17. Bei der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs sollte das Datum der relevanten Beweismittel in Bezug auf den Untersuchungszeitraum hingegen weniger streng beurteilt werden: Weit zurückliegende Tatsachen, die z.B. eine vollständige Unterbrechung der Benutzung der Marke illustrieren würden, sind relevant, wenn sie durch eine aktuelle Recherche ergänzt werden. Es gilt in diesem Zusammenhang denn auch zu beachten, dass gemäss Rechtsprechung auch Beweismittel, die ausserhalb des massgeblichen Zeitraums (oder gar undatierte Beweismittel) bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt werden können, wenn sie Tatsachen bzw. Beweise stützen, die sich auf den massgeblichen Zeitraum beziehen (vgl. u.a. BVGer B-6222/2019, E. 2.4 – Crunch / Tiffany Crunch n Cream). Ebenso kann einem Antragsteller nicht vorgeworfen werden, dass er die in einem Recherchebericht für die Einreichung eines Löschantrags beim IGE durchgeführten Untersuchungen mit weiteren Recherchen bzw. Beweismitteln ergänzt, nachdem er den Inhaber der angefochtenen Marke kontaktiert hat. Mit anderen Worten muss es im Lösungsverfahren möglich sein, den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke mit Beweismitteln glaubhaft machen zu können, die zeitlich zwischen der vorprozessualen Einrede und dem Anheben der Lösungsklage liegen.
18. Das IGE ist somit der Ansicht, dass die Gesuchsbeilagen Nr. 5 bis 7, die ein Datum zwischen dem 26.05.2023 und dem 06.06.2023 tragen, für die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs berücksichtigt werden können.
19. Die antragstellende Partei hat den Nichtgebrauch während der letzten fünf Jahre vor der Einreichung des Löschantrages glaubhaft machen. Dabei verlangt das IGE nicht für jedes Jahr Beweise, sondern es müssen genügend Indizien vorliegen, die es glaubhaft machen, dass die Marke nicht rechtserhaltend gebraucht wurde.

Abweichender Gebrauch

20. Auf das Argument der antragsstellenden Partei, wonach die angefochtene Marke in einer von der Eintragung wesentlich abweichenden Form gebraucht werde, kann wie folgt geantwortet werden:
21. Eine Marke ist grundsätzlich so zu benutzen, wie sie im Register eingetragen ist, weil sie nur so den kennzeichnenden Eindruck, der ihren Funktionen entspricht, zu bewirken vermag. Art. 11 Abs. 2 MSchG lässt den Gebrauch der Marke in einer von der Eintragung nicht wesentlich abweichenden Form als rechtserhaltend gelten (vgl. Richtlinien, Teil 6, Ziff. 12.2.7).
22. Die angefochtene Marke präsentiert sich wie folgt:



Sie wurde ohne Farbanspruch eingetragen.

23. Der Recherchebericht zeigt für Uhren u.a. folgende, unterschiedliche Gebrauchsformen:



24. Eine Marke ist grundsätzlich so zu benutzen, wie sie im Register eingetragen ist, weil sie nur so den kennzeichnenden Eindruck, der ihren Funktionen entspricht, zu bewirken vermag. Art. 11 Abs. 2 MSchG lässt den Gebrauch der Marke in einer von der Eintragung nicht wesentlich abweichenden Form als rechtserhaltend gelten. Das Weglassen nebensächlicher Bestandteile oder eine Anpassung der Marke an den Zeitgeschmack sind zulässig, während das Weglassen eines unterscheidungskräftigen Elements zu einem anderen Gesamtbild und damit zu einem von der Registrierung abweichenden Gebrauch führt. Entscheidend ist daher, dass der kennzeichnungskräftige Kern der Marke, der das markenspezifische Gesamtbild prägt, seiner Identität nicht beraubt wird, und dass trotz der abweichenden Benutzung der kennzeichnende Charakter der Marke gewahrt bleibt. Dies ist nur der Fall, wenn der Verkehr das abweichend benutzte Zeichen aufgrund des Gesamteindrucks auch der eingetragenen Marke gleichsetzt, d.h. in der benutzten Form noch dieselbe Marke sieht. Jedes Weglassen eines unterscheidungskräftigen Elements führt dabei grundsätzlich zu einem anderen Gesamtbild, weshalb von vornherein nur ein Verzicht auf solche Markenelemente zu tolerieren ist, denen für die Beurteilung der Schutzfähigkeit eine untergeordnete Bedeutung zukommt (vgl. Richtlinien, Teil 6, Ziff. 5.3.6).
25. Hinzufügungen, die über grafisches Beiwerk hinausgehen, hindern den rechtserhaltenden Gebrauch dann, wenn die Marke nicht mehr als unabhängiges Zeichen wahrgenommen wird, sondern als Teil eines umfassenderen Zeichens erscheint. Massgeblich für den rechtserhaltenden Gebrauch ist daher, ob die Marke im Gebrauchskontext ohne Zuhilfenahme der Fantasie erkannt wird, also weder in einem «Zeichenwald» verschwindet noch als Teil eines Gesamtzeichens erscheint, das sie mehrheitlich in eine gemeinsame Sinnaussage integriert. Rein beschreibende und anpreisende Zusätze verändern den Gesamteindruck i.d.R. nicht. Ob die Marke noch selbstständig genug als Zeichen wahrgenommen wird, ist jeweils im Einzelfall zu bestimmen (vgl. Richtlinien, Teil 6, Ziff. 5.3.6).
26. Die Rechtsprechung pflegt bei der Prüfung des rechtserhaltenden Gebrauchs einer Marke Abweichungen durch Weglassen eingetragener Markenbestandteile i.d.R. strenger zu beurteilen als Abweichungen durch ein Hinzufügen von weiteren Elementen (vgl. BVGer in sic! 2009, 524, E. 5.1 mit Hinweisen – Hirsch (fig.) / Hirsch (fig.)).
27. In einem ersten Schritt gilt es die Kennzeichnungskraft der angefochtenen Marke zu bestimmen. Dies, weil der von Art. 11 Abs. 2 MSchG angestrebte Spielraum des Markeninhabers, die Schreib- und Darstellungsweise seiner Marke an veränderte Marktgewohnheiten anzupassen, umso grösser ist, je kennzeichnungskräftiger die Marke ist, da ihr erinnerungsfähiger Kern sich behutsamen Anpassungen gegenüber länger bewährt (vgl. BSK MSchG-Volken, Art. 11 N. 102). Bei einem abweichenden Gebrauch gelten die Unterschiede dann als unwesentlich, wenn sie die Kennzeichnungskraft der Marke nicht in ihrem Kern beeinträchtigen und das angesprochene Publikum das gebrauchte Zeichen trotz kleiner Abweichungen für die eingetragene Marke hält (vgl. BVGer, B-2678/2012, E. 6 – Omix/Onyx pharmaceuticals).
28. Die Widerspruchsmarke besteht aus einer Kombination eines stilisierten Adlers mit den Wortelementen "SWISSEAGLE", wobei SWISS und EAGLE in unterschiedlichen Graustufen gehalten sind und beim ersten Buchstabe E von EAGLE der senkrechte Strich fehlt. Sowohl die Wort- wie auch das figurative Element sind dabei klar unterscheidungskräftig, wobei der Schutzzumfang aufgrund des beschreibenden Begriffs "SWISS" eingeschränkt ist.
29. Die oben beschriebenen Elemente finden sich auch in den verschiedenen Gebrauchsformen wieder. Der Gebrauch des angefochtenen Zeichens unterscheidet sich hingegen insbesondere durch die Hinzufügung des Schweizer Kreuzes beim Adler vom registrierten Zeichen. Entgegen den Ausführungen der antragstellenden Partei bewirkt in casu die Hinzufügung des nicht unterscheidungskräftigen Schweizer Kreuzes im Adlerelement nicht, dass die registrierte Marke nicht mehr als selbständiges Zeichen wahrgenommen wird. Das Schweizer Kreuz ist gemäss zwar eine indirekte Herkunftsangabe auf die Schweiz, stellt aufgrund seiner weit verbreiteten Verwendung und somit üblichen Charakters hingegen ein nicht unterscheidungskräftiges Zeichenelement dar (vgl. Richtlinien, Teil 5, Ziff. 9.4.1.1.1).
30. Das Wortelement "SWISS EAGLE" inklusive dessen Schriftgestaltung wird denn auch in der Gebrauchsform wie registriert verwendet. Das Gleiche gilt für die Adlergrafik. Auch die Tatsache, dass die beiden Elemente in einer Gebrauchsform nebeneinander und nicht wie registriert untereinander angeordnet sind, stört den rechtserhaltenden Gebrauch nicht.

31. Entscheidend ist in casu, dass auch die Hinzunahme des Schweizer Kreuzes den Sinngehalt des gebrauchten Zeichens gegenüber dem registrierten Zeichen nicht ändert, zumal in der registrierten Form der Begriff Eagle mit der Herkunftsangabe Swiss kombiniert ist. So kommt auch dem gebrauchten figurativen Element einzig die Bedeutung Schweizer Adler zu.
32. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist für das IGE erstellt, dass in den von der antragstellenden Partei eingereichten Gebrauchsrecherchen ein Gebrauch des angefochtenen Zeichens hervorgeht, der nicht in wesentlicher Weise vom registrierten Zeichen abweicht. Der kennzeichenrechtliche Kern, nämlich die figurativ leicht stilisierte Wortkombination SWISSEAGLE sowie die stilisierte Adlergrafik finden sich in nur unwesentlich veränderter Form auch in den verschiedenen Gebrauchsformen. Es ist demnach davon auszugehen, dass die angesprochenen Abnehmerkreise das gebrauchte Zeichen trotz der festgestellten Abweichungen für die eingetragene Marke halten.

Ort des Gebrauchs

33. Da für die Zeit vor dem 31.05.2022 das Übereinkommen vom 13. April 1982 zwischen der Schweiz und Deutschland betr. den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz zur Anwendung kommt (vgl. Newsletter des Instituts vom 17.05.2022, auf www.ige.ch/de/uebersicht-dienstleistungen/newsroom), sind Gebrauchshandlungen in Deutschland in casu grundsätzlich relevant, falls die übrigen Voraussetzungen für eine Anwendung des Übereinkommens erfüllt sind. Für eine Anerkennung von Gebrauchshandlungen in Deutschland wäre u.a. nötig, dass die streitgegenständliche Marke auch in Deutschland geschützt ist (vgl. Richtlinien, Teil 6, Ziff. 5.3.1 mit Verweis auf BVGer B-576/2009, E. 6 – (fig.) / Targin (fig.), (fig.)). Weder die antragstellende Partei noch die antragsgegnerische Partei haben diesbezügliche Unterlagen eingereicht. Entsprechend ist davon auszugehen, dass Gebrauchshandlungen in Deutschland in casu nicht massgebend sind.
34. Die antragstellende Partei macht geltend, dem Recherchebericht sowie den dazugehörigen Belegen (Webseitenauszüge) können zwar Indizien betreffend den Gebrauch der angefochtenen Marke für Uhren entnommen werden. Hinweise auf Verkaufsstellen in der Schweiz hätten hingegen nicht eruiert werden können.
35. Die Webseite www.swisseagletime.ch enthält wohl ein Logo, das dem der angefochtenen Marke entspricht mit dem zusätzlichen Kreuz. Hingegen ist auf dieser Webseite keine Möglichkeit zum Kauf von Uhren auszumachen.
36. Zwar finden sich auf den Webseiten Amazon.com, Amazon.de und Amazon.in "Shops" verschiedene Waren mit dem Titel "SWISS EAGLE". Auf Amazon.de werden unter der Bezeichnung "SWISSEAGLE" u.a. Uhren angeboten (vgl. Anlage 15 zum Gebrauchsrecherchebericht). Der Recherchebericht hält aber weiter fest, dass bei einer Änderung des Lieferorts auf die Schweiz alle auf Amazon.de gefundenen "SWISSEAGLE"-Produkte entweder als "aktuell nicht verfügbar" oder "als nicht lieferbar an diesem Ort" angegeben werden (Anlage 19 zum Gebrauchsrecherchebericht). Die als Anlage 15 zur Nichtgebrauchsrecherche eingereichten Webseitenauszüge von Amazon.de sind auf Deutsch gehalten und sie weisen im oberen schwarzen Balken eine Deutschland Flagge auf. Es ist somit davon auszugehen, dass die in diesen beiden Webseitenauszügen abgebildeten Uhren auf dem deutschen Markt erhältlich waren. Diese Tatsache vermag hingegen einen rechtserhaltenden Gebrauch in der Schweiz nicht glaubhaft zu machen.
37. Weder dem Recherchebericht noch den weiter eingereichten Unterlagen kann somit ein Hinweis auf einen Gebrauch der angefochtenen Marke in der Schweiz entnommen werden.
38. Im Lösungsverfahren genügt es für die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs, dem IGE aufgrund objektiver Anhaltspunkte den Eindruck einer gewissen Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein der in Frage stehenden Tatsache zu vermitteln, ohne dass dabei die Möglichkeit ausgeschlossen sein muss, dass die Verhältnisse sich auch anders gestalten könnten (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 3.1 mit Verweis auf BGer 4A_464/2022, E. 3.2 m.w.H – TRILLIUM).
39. Die von der antragstellenden Partei eingereichten Recherchen lassen den Schluss zu, dass das Zeichen von der antragsgegnerischen Partei in der Schweiz für die Waren der Kl. 14 nicht gebraucht wurde. Der Nichtgebrauch der CH-Marke Nr. 606973 - SWISSEAGLE ((fig.)) in der Schweiz ist somit aufgrund der ins Recht gelegten Benutzungsrecherche und der ergänzenden Unterlagen glaubhaft gemacht (Art. 35b Abs. 1 lit. a MSchG).

40. Die antragsgegnerische Partei hat somit den Gebrauch ihrer Marke für die letzten fünf Jahre vor Geltendmachung des Nichtgebrauchs, d.h. für den Zeitraum zwischen dem 03.05.2018 und dem 03.05.2023, glaubhaft zu machen (vgl. Richtlinien, Teil 6, Ziff. 5.3.2).

C. Gebrauch der Marke

41. Die antragsgegnerische Partei legte zur Glaubhaftmachung des Gebrauchs der angefochtenen Marke folgende Belege ins Recht:
- Handelsregisterauszug der Ronda Time Center SA Beilage 1
 - Handelsregisterauszug der WONDERFUL TIMES S.A. Beilage 2
 - Rechnungen der WONDERFUL TIMES S.A. Beilage 3
 - Ursprungszeugnis vom 3. März 2020 Beilage 4
 - Ursprungszeugnis vom 19. Februar 2021 Beilage 5
 - Ursprungszeugnis vom 21. Mai 2021 Beilage 6
 - Ursprungszeugnis vom 23. November 2021 Beilage 7
 - Auszug von der Webseite der Antragsgegnerin zum Modell SE-9178A-22 gemäss Snapshot vom 18. September 2020 mittels Wayback Machine Beilage 8
 - Packaging Instruction vom 4. März 2020 Beilage 9
 - Auszug von der Webseite der Antragsgegnerin zum Modell SE-9179-55 gemäss Snapshot vom 6. März 2021 mittels Wayback Machine Beilage 10
 - Packaging Instruction SWISSEAGLE SE-9179 vom 16. November 2020 Beilage 11
 - Auszug von der Webseite der Antragsgegnerin zum Modell SE-9180A-02 gemäss Snapshot vom 19. Juni 2021 mittels Wayback Machine Beilage 12
 - Auszug von der Webseite der Antragsgegnerin zum Modell SE-9181A-22 gemäss Snapshot vom 19. Juni 2021 mittels Wayback Machine Beilage 13
 - Auszug von der Webseite der Antragsgegnerin zum Modell SE-9182A-33 gemäss Snapshot vom 19. Juni 2021 mittels Wayback Machine Beilage 14
 - Auszug von der Webseite der Antragsgegnerin zum Modell SE-9183-33 gemäss Snapshot vom 30. November 2021 mittels Wayback Machine Beilage 15
 - Packaging Instruction SWISSEAGLE SE-9183 vom 2. Juni 2021 Beilage 16
 - Auszug von der Webseite der Antragsgegnerin gemäss Snapshot vom 13. April 2021 mittels Wayback Machine Beilage 17
 - Katalog SWISSEAGLE Watches Collection Beilage 18
 - Verkaufsbestätigungen der SOLAR TIME LTD Beilage 19
42. Die antragsgegnerische Partei bringt in ihrer Stellungnahme insbesondere vor, dass sie ihre Uhren in der Zeitspanne von 2018 bis 2023 zuerst von der Ronda Time Center SA und anschliessend von der WONDERFUL TIMES S.A. habe herstellen lassen. Bei diesen Unternehmen handle es sich um Schweizer Uhrenhersteller. Auf den jeweiligen Rechnungen sei bestätigt worden, dass die Uhren schweizerischer Herkunft seien. Das verbaute Uhrwerk ISA (8371-2010) würde die Vorgaben der Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren erfüllen. Schliesslich seien diese Uhren in der Schweiz konzeptioniert worden, die Endkontrolle und die finale Verpackung habe hier stattgefunden. Somit seien deutlich mehr als 60% der Herstellungskosten in der Schweiz angefallen. Die Uhren seien zudem an die SOLAR TIME LTD mit Sitz in Hong Kong versendet worden, welche diese weiterverkauft habe. Zwischen 2020 und 2023 seien 2'300 SWISSEAGLE Uhren ins Ausland exportiert worden. Die angefochtene Marke sei dabei jeweils auf der Uhr selber und den Verpackungen angebracht worden und deren schweizerische Herkunft durch ein Ursprungszeugnis bestätigt worden. Weiter liege ein Gebrauch wie registriert vor.
43. Die antragstellende Partei macht in ihrer Replik u.a. geltend, es liege kein Gebrauch durch die COMPACT IMPEX PRIVATE LIMITED vor. Eine Zustimmung zum Drittgebrauch sei ebenfalls nicht vorhanden. Zudem liege kein Gebrauch in einer nicht wesentlich von der Registrierung abweichenden Form vor. Schliesslich könnten durch die eingereichten Unterlagen die schweizerische Herkunft der Uhren nicht belegt werden.

Die als Beweismittel eingereichten Ursprungszeugnisse belegten einzig, dass Uhren von der Schweiz nach Hong Kong exportiert worden seien.

Schweizer Herkunft

44. Die angefochtene Marke wird für Waren schweizerischer Herkunft beansprucht. Dementsprechend kann ein rechtserhaltender Gebrauch nur dann vorliegen, wenn die schweizerische Herkunft der fraglichen Waren in Klasse 14 durch die antragsgegnerische Partei glaubhaft gemacht wird (vgl. dazu: BGE 147 III 326, E. 5.1 – SWISS RE – WE MAKE THE WORLD MORE RESILIENT).
45. Gemäss Art. 1a Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren (SR 232.119) gilt eine Uhr als Schweizer Uhr, wenn:
 - a. die technische Entwicklung wie folgt in der Schweiz vorgenommen wird:
 1. für ausschliesslich mechanische Uhren: mindestens die mechanische Konstruktion und der Prototypenbau der Uhr als Ganzes,
 2. für nicht ausschliesslich mechanische Uhren: mindestens die mechanische Konstruktion und der Prototypenbau der Uhr als Ganzes sowie die Konzeption der gedruckten Schaltungen, der Anzeige und der Software;
 - a^{bis}. ihr Werk schweizerisch ist;
 - b. ihr Werk in der Schweiz eingeschalt wird;
 - c. der Hersteller die Endkontrolle der Uhr in der Schweiz durchführt; und
 - d. mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen.
46. Zum Nachweis der Schweizer Herkunft der Uhren reichte die antragsgegnerische Partei vier Ursprungszeugnisse ein (Beilagen 4 bis 7), zwei Handelsregistrauszüge (Beilagen 1 und 2) sowie Rechnungen ein (Beilage 3). Mit diesen Belegen verhält es sich wie folgt:
47. Die Handelsregistrauszüge dienen als Beweis betreffend den schweizerischen Sitz der Unternehmen, welche die Uhren hergestellt haben. Mehr kann im Hinblick auf die Warenherkunft diesen Handelsregistrauszügen hingegen nicht entnommen werden.
48. In den als Beilage 3 eingereichten drei Rechnungen wird unter "Terms" u.a. jeweils Folgendes bestätigt: *Exporter certifies that the goods mentioned on enoughly manufactured in Switzerland to be considered of Swiss origin. Weiter enthalten zwei Rechnungen folgenden Hinweis: these movements have been assembled in Switzerland on behalf of Company Solar Time.*
49. Die antragstellende Partei bestreitet, dass diese Beweismittel die schweizerische Herkunft der fraglichen Uhren glaubhaft machen.
50. In Anbetracht der Tatsache, dass die vorgelegten Dokumente zeigen, dass die an Solar Time Ltd (Hong Kong) gelieferten Uhren (zumindest teilweise) von Firmen im Tessin (Ronda Time Center AG) und im Kanton Neuenburg (Wonderful Times AG) hergestellt wurden, und dass auch die Lieferscheine darauf hindeuten, dass diese Waren in der Schweiz hergestellt wurden, ist das IGE der Ansicht, dass es über gewisse Indizien verfügt, die den Schluss zulassen, dass die schweizerische Herkunft dieser Uhren glaubhaft ist.
51. Die Beantwortung der Frage nach der Schweizer Herkunft der Uhren kann jedoch aus folgenden Gründen offen bleiben.

Exportmarke

52. Der Gebrauch einer Marke für die Ausfuhr (Exportmarke) ist gemäss Art. 11 Abs. 2 MSchG auch ausdrücklich dem Gebrauch im Inland gleichgestellt und berücksichtigt die Tatsache, dass Produkte, die einzig für den Export intendiert sind, nicht auf Schweizer Boden vertrieben werden. Damit die Ausnahme einer Exportmarke zum Tragen kommt, muss die Marke in der Schweiz auf den Produkten (oder auf deren Verpackung) angebracht werden (vgl. Richtlinien, Teil 6, Ziff. 5.3.1).
53. Es liegen Belege vor, wonach Uhren von den Herstellerinnen, der Ronda Time Center SA und der WONDERFUL TIMES S.A. nach Hong Kong an die SOLAR TIME LTD exportiert wurden (vgl. z.B. Beilagen 3 sowie 4 bis 7). Dem Auszug der Webseite www.swisseagletime.com vom 18.09.2020 (Beilage 8) in Kombination mit dem Ursprungszeugnis (Beilage 4) kann entnommen werden, dass Uhren mit der

Seriennummer SE-9178A exportiert wurden, bei denen auf dem Zifferblatt die angefochtene Marke in nur unwesentlich von der Registrierung abweichenden Form angebracht wurde (vgl. oben IV. B. Ziff. 22 ff.). Das Gleiche gilt für das Modell SE-9183-33 (vgl. Beilagen 7 und 15). Aus den eingereichten Unterlagen kann darauf geschlossen werden, da die fraglichen Uhren als Ganzes exportiert wurden, so dass die angefochtene Marke auch bereits in der Schweiz auf den Zifferblättern angebracht wurde.

54. Hingegen kann das Vorliegen einer Exportmarke nur dann bejaht werden, falls der Gebrauch durch die Markeninhaberin selber oder mit deren Zustimmung erfolgte.

Drittgebrauch

55. Der Markeninhaber muss sein Zeichen nicht in jedem Fall selbst gebrauchen. Er kann sich den Gebrauch von Dritten anrechnen lassen. Der Gebrauch der Marke mit Zustimmung des Inhabers gilt als Gebrauch durch diesen selbst (Art. 11 Abs. 3 MSchG). Die Zustimmung hat zu erfolgen, bevor der Dritte die Marke benutzt. Nach ständiger Rechtsprechung gilt als Gebrauch per procura die Benutzung der Marke durch Tochtergesellschaften, Konzerngesellschaften oder Gesellschaften, die wirtschaftlich eng mit dem Markeninhaber verbunden sind, oder durch Lizenznehmer, Alleinvertriebshändler und Wiederverkäufer. Eine Einwilligung kann auch stillschweigend erteilt werden. Das blosses Dulden von Handlungen Dritter stellt hingegen keine Zustimmung dar. Von massgebender Bedeutung ist, dass der Markenbenutzer die Marke für den Markeninhaber gebraucht, d.h. mit einem Fremdbenutzungswillen tätig wird (vgl. Richtlinien, Teil 6, Ziff. 5.3.8).
56. Gegenüber dem IGE ist die Zustimmung des Markeninhabers glaubhaft zu machen, auch die "stillschweigende", sei es durch Einreichen des Vertrages bzw. Vertragsausschnittes oder durch Aufzeigen der Unternehmensstruktur (Holdingstruktur). Es genügt folglich nicht, einfach zu behaupten, man verwende die Marke mit Zustimmung des Markeninhabers, ohne dass diese Tatsache irgendwie belegt wird.
57. Exportiert wurden die mit der streitgegenständlichen Marke versehenen Uhren durch die Ronda Time Center SA sowie die WONDERFUL TIMES S.A. Bei diesen Unternehmen handelt es sich gemäss Angaben der antragsgegnerischen Partei um die von ihr beauftragten Herstellerinnen der fraglichen Uhren.
58. Dokumente, aus denen auf eine Zustimmung zum Markengebrauch geschlossen werden kann, liegen hingegen keine vor. Das Gleiche gilt im Übrigen für die Importeurin mit Sitz in Hong Kong, die Solar Time LTD, die die ihr gelieferten Uhren an die Watch Gang mit Sitz in Kalifornien weiterverkaufte (Beilage 19.1 und 19.2).
59. Aus keinem der ins Recht gelegten Belege ist die Markeninhaberin und antragstellende Partei ersichtlich. Die Belege lauten auf die oben in den Ziff. 50, 57 und 58 erwähnten Unternehmen. Weiter kann auch den mittels des Webarchivdienstes webarchive.org erstellten Auszügen der Webseite www.swisseagletime.com kein Hinweis auf die antragstellende Partei entnommen werden. Weder liegt den Gebrauchsbelegen ein Nutzungsvertrag bei, noch verdeutlicht eine Aufstellung über eine allfällige Holdingstruktur die Beziehung zwischen den involvierten Firmen. Folglich fehlt es vorliegend an der erforderlichen Zustimmung der Markeninhaberin zum Drittgebrauch, womit die Glaubhaftmachung des rechtserhaltenden Gebrauchs an diesem Erfordernis scheitert.
60. Das Institut erachtet es aufgrund der ins Recht gelegten Belege insgesamt als glaubhaft, dass die angefochtene Marke im hier massgeblichen Zeitraum in der Schweiz bzw. als Exportmarke nicht rechtserhaltend gebraucht wurde. Der Löschantrag wird daher gutgeheissen und die Eintragung der angefochtenen CH-Marke 606973 vollumfänglich gelöscht.

IV. Kostenverteilung

1. Die Lösungsgebühr verbleibt dem Institut (Art. 35a Abs. 3 MSchG i. V. m. Art. 1 ff GebV-IGE und Anhang zu Art. 3 Abs. 1 GebV-IGE).
2. Mit dem Entscheid über den Löschantrag hat das Institut zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind (Art. 35b Abs. 3 MSchG). Die Verfahrenskosten werden im Lösungsverfahren in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch wird der obsiegenden Partei in der Regel eine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.3).

3. Da das Lösungsverfahren einfach, rasch und kostengünstig sein soll, wird pro Schriftenwechsel praxisgemäss eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 zugesprochen (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.2).
4. Auf die Frage nach der Entschädigung der Kosten für die Gebrauchsrecherche findet die Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) Anwendung. Gemäss Art. 8 Abs. 2 dieser Verordnung sind Art. 8 bis 13 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE; SR 173.320.2) sinngemäss auf die Parteientschädigung anwendbar. Gemäss Art. 8 Abs. 1 VGKE umfasst die Parteientschädigung die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei. Sowohl Art. 8 Abs. 2 VGKE wie auch Art. 8 Abs. 5 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren sehen jedoch vor, dass unnötiger Aufwand bzw. unnötige Kosten nicht entschädigt werden. Weiter bestimmt Art. 13 lit. a VGKE, dass notwendige Auslagen der Partei ersetzt werden, soweit sie CHF 100.00 übersteigen.
5. Die antragstellende Partei ist mit ihrem Begehren vollständig durchgedrungen. Es wurde ein zweifacher Schriftenwechsel durchgeführt. Vorliegend sind keine Gründe für eine Abweichung von der vorerwähnten Praxis ersichtlich. Das Institut erachtet daher in Anwendung der obgenannten Kriterien eine Parteientschädigung von CHF 2'400.00 für die Vertretung als angemessen. Weiter war die Gebrauchsrecherche für die Abklärungen des Gebrauchsstatus und der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke entscheidend relevant und somit notwendig, weshalb der antragstellenden Partei in Anwendung der obgenannten Kriterien die im Zusammenhang mit der Gebrauchsrecherche geltend gemachten Kosten von CHF 468.40 entschädigt werden (EUR 500 zum Tageskurs von 1.07 vgl. Lösungsantrag vom 05.07.2023). Zudem hat die antragsgegnerische Partei der antragstellenden Partei die Lösungsgebühr zu ersetzen. Insgesamt wird der antragstellenden Partei eine Entschädigung in der Höhe von CHF 3'668.40 zugesprochen.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1.
Der Lösungsantrag im Verfahren Nr. 103473 wird gutgeheissen.
2.
Die CH-Marke Nr. 606973 - "SWISSEAGLE ((fig.))" wird gelöscht.
3.
Die Lösungsgebühr von CHF 800.00 verbleibt dem Institut.
4.
Die antragsgegnerische Partei hat der antragstellenden Partei eine Parteientschädigung von CHF 3'668.40 (einschliesslich Ersatz der Lösungsgebühr) zu bezahlen.
5.
Dieser Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Bern, 12. Mai 2025

Freundliche Grüsse



Marc Burki

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG]). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).